

Allgemeine Teilnahmebedingungen

der E.ON Westfalen Weser AG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

Für die Aktion "Ideen werden Wirklichkeit - 100 Förderpakete für Vereine in der Region!"

Präambel

Mit der Aktion „Ideen werden Wirklichkeit – 100 Förderpakete für Vereine in der Region!“ möchte E.ON Westfalen Weser das bürgerschaftliche Engagement der vielen Ehrenamtlichen im Netzgebiet tätigen Vereine, Initiativen und Institutionen fördern. Die Aktion richtet sich an Projektträger, die wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, sportliche oder gesellige Projekte verfolgen. Im Fokus stehen kreative Projekte oder Projekt-Ideen mit Beispielcharakter für andere Projektträger, die sich durch hohen gesellschaftlichen Nutzen auszeichnen und über den eigenen „Tellerrand“ hinausschauen.

1 Anforderungen an das Projekt und den Projektträger

Das Projekt wird ehrenamtlich und bürgerschaftlich organisiert und dient dem Gemeinwohl.

Es verbessert die Rahmenbedingungen zur Durchführung, Organisation oder Unterstützung wissenschaftlicher, künstlerischer, wohltätiger, sportlicher und/oder geselliger Aktivitäten.

Für die kreativen und neuen Ideen benötigt der Projektträger Personal- und/oder Sachmittel. Durch die einmalige Zahlung der E.ON Westfalen Weser AG soll das Projekt in die Lage versetzt werden, die kreativen Ideen zeitnah in die Wirklichkeit umzusetzen. Entscheidend ist nicht die „Größe“ des Projekts, wesentlich wichtiger sind der innovative Charakter und die zeitnahe und realistische Umsetzbarkeit der Idee.

Das zu fördernde Projekt:

- muss konform gehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland;
- soll einen Gemeinwohlbezug aufweisen, mindestens jedoch mit dem Gemeinwohl verträglich sein; die Anerkennung als spendenabzugsfähiger Verein ist jedoch keine Voraussetzung zur Teilnahme;

- darf nicht jugendgefährdend, sittenwidrig oder extremistisch ausgerichtet sein;
- sollte zeitnah umgesetzt werden. Abgeschlossene Projekte werden nicht rückwirkend gefördert
- muss seinen regionalen Ausgangspunkt im Netzgebiet von E.ON Westfalen Weser haben. Das Projekt selbst kann aber auch dem Gemeinwohl in anderen Regionen in NRW, in Deutschland oder auch in der Welt zugute kommen.

Um weltanschaulich neutral zu bleiben, können Projektträger mit politischer und religiöser Ausrichtung nicht berücksichtigt werden.

2 Leistungen der E.ON Westfalen Weser AG

2.1 Die E.ON Westfalen Weser AG fördert insgesamt 100 der bis zum 30. September 2010 eingereichten Projekte mit einem festgesetzten Gesamtbetrag. Diese 100 Projekte werden von der auf der Internetseite der Aktion genannten Jury ermittelt und die monetäre Höhe der einzelnen Förderpakete festgelegt. Der Förderbetrag versteht sich zzgl. Umsatzsteuer (wenn eine Umsatzsteuerpflicht besteht) und wird einmalig im November 2010 fällig. Der jeweilige Förderbetrag wird in Form einer Gutschrift ausgezahlt. Eine Rechnungsstellung ist nicht erforderlich.

Aus der Zahlung des Förderbetrages können sich weitere steuerrechtliche Folgen auf Seite des Projektträgers ergeben, die dieser zu beachten hat.

2.2 Die Zahlung des Förderbetrages ist an die Realisierung des eingereichten Projektes gekoppelt. Ist das geförderte Projekt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht realisierbar, besteht keine Zahlungsverpflichtung bzw. nur eine entsprechend verringerte Zahlungsverpflichtung.

2.3 Die E.ON Westfalen Weser AG stellt dem Projektträger ihr Logo sowie eine vorbereitete Pressemitteilung zur Aktion zur Verfügung.

2.4 Die E.ON Westfalen Weser AG ist bemüht, im Rahmen der PR-Arbeit und der Gesamtkommunikation auf das Engagement des Projektträgers hinzuweisen.

3 Leistungen des Projektträgers

3.1 Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Förderung in Absprache mit ihm über die Umsetzung des Projektes berichtet wird und er als Ansprechpartner für mögliche Interviews zur Verfügung steht. Bilder zum Projekt werden für die Berichterstattung nach Absprache vom Projektträger bereitgestellt.

3.2 Die E.ON Westfalen Weser AG wird in/auf allen Printmedien genannt, die für das geförderte Projekt während des Vertragszeitraums angefertigt werden. Das

Logo wird stets in Farbe, rot auf weißem Grund, abgebildet. Alle Printmedien werden vor Veröffentlichung mit dem Sponsoringgeber abgestimmt.

- 3.3 Bei allen Presseaktivitäten, die das geförderte Projekt betreffen sowie bei allen Pressemitteilungen an die Printmedien und bei sonstigen Statements wird das Engagement der E.ON Westfalen Weser AG in angemessener Weise dargestellt.
- 3.4 Die E.ON Westfalen Weser AG ist bei der Präsentation des Projektes im Internet mit dem Logo in Farbe abzubilden und dieses ist mit der Internetseite der E.ON Westfalen Weser AG zu verlinken.
- 3.5 Der Projektträger stimmt die eigene PR-Arbeit zum Projekt mit der E.ON Westfalen Weser AG ab.
- 3.6 Bei Auswahl des geförderten Projektes als Leuchtturmprojekt durch die Jury kann im Einzelfall eine über den Standardbetrag hinausgehende Fördersumme gezahlt werden, die weitere Sponsoringgegenleistungen durch den Projektträger erfordert. Diese Leistungen werden direkt zwischen den Vertragspartnern nachverhandelt. Im Einzelfall kann die Auszahlung des Förderbetrages als Spende möglich sein.
- 3.7 Die Verpflichtungen des Projektträgers aus Ziffer 3 gelten für die Dauer von einem Jahr ab Auszahlung des Förderbetrages.

4 Kündigung aus wichtigem Grunde

- 4.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags.
- 4.2 Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Vertragsparteien trotz Aufforderung in Schrift- oder Textform ihren unter Ziffer 1, 2, 3 und 7 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen oder der Projektträger unwahre Angaben gemacht hat.
- 4.3 Die Leistungen werden gemäß §§ 346 ff BGB zurückgewährt.

5 Haftungsausschluss

- 5.1 Die E.ON Westfalen Weser AG schließt dem Projektträger gegenüber ihre Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der E.ON Westfalen Weser AG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die E.ON Westfalen Weser AG für die Organisation und Durchführung des geförderten Projekts keine Verantwortung trägt und Dritten, außer im Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, nicht haftet. Der teilnehmende Projektträger verpflichtet sich, die E.ON Westfalen Weser AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag freizustellen, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln der E.ON Westfalen Weser AG.

6 Persönliche Leistungen, Abtretbarkeit

Der Projektträger ist zur Leistungsbewirkung durch seine Organe, ihre Vertreter, Mitglieder und ihre Arbeitnehmer berechtigt und verpflichtet. Die völlige oder teilweise Leistungsbewirkung durch andere als die genannten Personen oder durch dritte Erfüllungsgehilfen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der E.ON Westfalen Weser AG zulässig. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Schuldners der Forderung oder des Anspruchs abtretbar.

7 Unterrichtung, Vertraulichkeit, Wohlverhalten, Zweckbindung

1.) Unterrichtung

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

2.) Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber, vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

3.) Wohlverhalten, Zweckbindung

Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Projektträger wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über die E.ON Westfalen Weser AG, ihre Produkte und/oder Dienstleistungen äußern. Die E.ON Westfalen Weser AG ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Projektträgers, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen, sowie auf Sinn und Prestige des gesponserten Projekts Rücksicht zu nehmen.

Der Projektträger wird die ihm von der E.ON Westfalen Weser AG zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in Ziffer 1 genannten Zwecke verwenden und der E.ON Westfalen Weser AG auf Anforderung hierüber bis zum Ende der in Ziffer 3.7 genannten Frist berichten.

8 Änderung der Werbung

Die E.ON Westfalen Weser AG ist berechtigt, ihr Werberecht (siehe Ziffer 3. „Leistungen des geförderten Vereins“) im Falle einer Rechtsnachfolge entsprechend zu ändern bzw. zu übertragen; soweit dies terminlich noch möglich ist.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.2 Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages teilweise oder gänzlich unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der entsprechenden Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt.